

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von warenbegleitscheinpflichtiger bzw. lieferscheinpflichtiger Ware durch die *Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe* und durch die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr.

§ 15

(1) Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger oder lieferscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die *Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe* nach und aus Groß-Berlin darf nicht erfolgen.

(2) Die Beförderung von warenbegleitscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die *Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe* zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland darf nur mit Warenbegleitschein erfolgen.

(3) Das mit Warenbegleitschein versehene Reisegepäck ist im Gepäckwagen bzw. Gepäckraum zu befördern. Die Deutsche Reichsbahn und die *Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe* sowie der Versender sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

(4) Der Versender hat auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn bzw. der *Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe* die Sendung bei der Übergabe zu öffnen

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahnverkehrsordnung